



## Einkaufs- und Beschaffungsbedingungen

B&A Montagetechnik GmbH, Stand 2012

### 1. Allgemeines

Diese Einkaufsbedingungen gelten für alle von uns abgeschlossenen Verträge, insbesondere Kauf- und Werkverträge, wie immer diese im Einzelnen auch bezeichnet sein mögen.

Soweit im Folgenden der Begriff „Auftragnehmer“ verwendet wird, ist darunter der von uns insbesondere mit einer Lieferung, Werk- oder Dienstleistung beauftragte Vertragspartner zu verstehen.

### 2. Vertragsgrundlagen

Der Inhalt des Vertrages wird in erster Linie durch die zwischen den Vertragspartnern im Einzelnen ausgehandelten Regelungen bestimmt, die in unserem Auftragsschreiben und einem darauf Bezug habenden Offert des Auftragnehmers festgehalten sind. Soweit jedoch keine derartigen Vereinbarungen getroffen wurden, gelten ausschließlich diese Einkaufsbedingungen als Vertragsinhalt. Davon abweichende Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden von uns nicht akzeptiert, und zwar auch dann nicht, wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprochen haben. Auch auf Folgeaufträge – seien sie schriftlich oder mündlich erteilt – sind diese Einkaufsbedingungen anzuwenden, ohne dass wir darauf gesondert hinweisen müssen.

### 3. Formerfordernisse

Bestellungen sind für uns nur dann rechtsverbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen und firmenmäßig gezeichnet sind. Die Schriftform gilt auch dann als erfüllt, wenn die Bestellung per Telefax erfolgt.

Überhaupt dürfen rechtlich bedeutsame Erklärungen zwischen den Vertragspartnern elektronisch übermittelt werden; langen derartige Erklärungen des Auftragnehmers jedoch außerhalb unserer Geschäftszeiten ein, gelten sie uns erst mit dem darauf folgenden Beginn der Geschäftszeiten als zugegangen. Geschäftszeiten sind: Mo bis Do von 08:00 bis 16:00 Uhr und Fr von 08:00 bis 11:30 Uhr.

Der Auftragnehmer hat unverzüglich nach Auftragsannahme eine schriftliche Auftragsbestätigung an uns zu übermitteln. Abweichungen, Änderungen oder Ergänzungen zur Bestellung oder Auftragserteilung, die deutlich hervorzuheben sind, bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung. Nimmt ein Auftragnehmer die Bestellung oder den Auftrag nicht innerhalb von zwei Wochen seit Zugang vollinhaltlich an, sind wir nicht mehr gebunden und zum Widerruf berechtigt. Mangels eines Widerrufs unsererseits gilt dann, wenn der Auftragnehmer auf unsere Bestellung nicht reagiert, dieselbe als vom Auftragnehmer vollinhaltlich angenommen.

In allen den Auftrag betreffenden Schriftstücken, insbesondere Rechnungen, sind unsere Auftrags- und Bestellnummer anzuführen, widrigenfalls wir berechtigt sind, diese ohne Bearbeitung zurückzustellen und diese im Zweifel als nicht bei uns eingelangt gelten. Bei telefonischen Bestellungen (ohne Bestellnummer) ist der Name des Bestellers anzuführen.

### 4. Weitergabe des Auftrages

Der erteilte Auftrag darf ohne unsere Zustimmung weder teilweise noch ganz an Subunternehmer weitergegeben werden.

### 5. Preise/Angebote

An uns gelegte Offerte sind, gleichgültig, welche Vorarbeiten dazu notwendig waren, unentgeltlich. Der Auftragnehmer hat sich in einem Angebot genau an unsere Anfrage zu halten und im Falle von Abweichungen ausdrücklich darauf

hinzuweisen. Der Auftragnehmer ist an sein Angebot auf die Dauer von zumindest 4 Wochen nach Einlangen bei uns gebunden.

Vereinbarte Preise verstehen sich inklusive Verpackung, frei geliefert zum Bestimmungsort (inklusive Entladung) und sind Fixpreise, die aus keinem wie immer gearteten Grund eine Erhöhung erfahren dürfen.

### 6. Lieferung

Lieferungen haben frei von allen Spesen auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers an die von uns angeführte Empfangsstelle zu erfolgen, mangels Angabe an unser Lager in A-4753 Taiskirchen. Der Auftragnehmer hat für eine sachgemäße Verpackung zu sorgen. Lademittel und Emballagen gehen nach unserer Wahl in unser Eigentum über oder sind vom Auftragnehmer auf seine Kosten unverzüglich zu entsorgen. Versand- und Verpackungskosten sowie die Kosten für eine allfällige Transportversicherung sind vom Auftragnehmer zu tragen.

Wenn wir die Lieferung/Leistung zum festgelegten Liefertermin nicht annehmen können, können wir dies dem Auftragnehmer spätestens 8 Tage vor dem Liefertermin mitteilen. Der Liefertermin verlängert sich in diesem Fall um die Dauer der Verhinderung der Annahme durch uns. Etwaige Schadensersatzansprüche des Auftragnehmers sind ausgeschlossen. Die Lagerung erfolgt für uns kostenlos.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet spätestens 3 Tage vor Lieferung/Leistung uns über die Leistungserbringung zu informieren. Allen Lieferungen sind entsprechende ausschließlich in deutscher Sprache gehaltene Versandunterlagen (insbesondere genaue Inhaltsangaben) anzuschließen, widrigenfalls wir berechtigt sind, Lieferungen nicht anzunehmen.

Bei Lieferung technischer Anlagen und Geräten ist das Bedienungspersonal kostenlos einzuschulen. Gegebenenfalls sind die erforderlichen Montageblätter, Verarbeitungshinweise und dergleichen mitzuliefern.

Die Lieferung oder Leistung ist am vereinbarten Termin bei der angegebenen Empfangsstelle in den Abnahmezeiten Mo bis Do von 08:00 bis 12:00 und 13:00 bis 16:00 Uhr und Fr von 08:00 bis 11:30 Uhr zu übergeben. Bei Lieferung vor diesem Termin behalten wir uns vor, den Auftragnehmer mit daraus resultierenden Mehrkosten (z.B. Lagerkosten) zu belasten.

Retourwaren sind seitens des Auftragnehmers innerhalb einer Woche abzuholen, widrigenfalls nach unserer Wahl eine Rücksendung oder eine Lagerung durch uns erfolgt. Rücksendungen und Lagerungen erfolgen jeweils auf Kosten und Gefahren des Auftragnehmers.

### 7. Rechnungslegung / Zahlungsfrist

Rechnungen sind 2-fach nach Lieferung oder Leistung zu übermitteln. Die Zahlungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt des Rechnungseingangs zu laufen.

Die Bezahlung übernommener Lieferungen oder Leistungen erfolgt binnen 30 Tagen netto.

### 8. Verzug

Bei Nichteinhaltung des vereinbarten Liefer- oder Leistungstermins sind wir berechtigt, vom Vertrag ohne Nachfristsetzung zurückzutreten, und zwar gleichgültig, weshalb die Verzögerung eintrat.

Kann der Auftragnehmer schon vor dem vereinbarten Termin erkennen, dass eine rechtzeitige Lieferung ganz oder teilweise nicht erfolgen wird, hat er uns darüber unverzüglich

unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung Mitteilung zu machen. Auch in diesem Fall sind wir berechtigt, ohne Abwarten des vereinbarten Termins und ohne Nachfristsetzung vom Vertrag zurückzutreten.

#### **9. Gewährleistung**

Für die bestellungsgemäße Ausführung der Lieferung/Leistung und Einhaltung aller einschlägigen gesetzlichen und ÖNORM - Vorschriften leistet der Auftragnehmer auf die Dauer von zwei Jahren bei beweglichen und drei Jahren bei unbeweglichen Gütern Gewähr. Im Rahmen dessen hat er insbesondere dafür einzustehen, dass die Lieferung/Leistung die gewöhnlich vorausgesetzten und im Vertrag zugesicherten Eigenschaften aufweist, sowie zugrunde gelegten Mustern entspricht.

Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der unbeanstandeten Abnahme der Lieferung/Leistung durch uns zu laufen.

Eine Verpflichtung unsererseits zur unverzüglichen Überprüfung der Lieferung/Leistung bei Übergabe und Rüge allfälliger Mängel (kaufmännische Mängelrüge) besteht nicht. Wir sind vielmehr berechtigt, Gewährleistung wegen auftretender Mängel innerhalb der Gewährleistungsfrist jederzeit geltend zu machen. Im Gewährleistungsfall haben wir das Recht, nach unserer Wahl kostenlose Verbesserung oder Austausch der mangelhaften Lieferung/Leistung zu verlangen, den Mangel von anderer Seite auf Kosten des Auftragnehmers verbessern zu lassen, den Vertrag sofort zu wandeln oder einen entsprechenden Preisnachlass zu begehren.

Bei Mangelbehebung durch den Auftragnehmer beginnt die Gewährleistungsfrist nach Abnahme der Verbesserung durch uns für die gesamte von der Mangelhaftigkeit betroffene Lieferung/Leistung neu zu laufen.

Der Auftragnehmer hat neben seiner Gewährleistungsverpflichtung, unabhängig davon ob er den Mangel selbst zu vertreten hat, auch für sämtliche Folgekosten einer mangelhaften Lieferung/Leistung – insbesondere für Kosten der Mangelfeststellung und der Mangelbeseitigung - einzustehen und uns sämtliche Nachteile auszugleichen

#### **10. Schadenersatz**

Der Auftragnehmer haftet für sämtliche Schäden, die uns aus einer verspäteten oder mangelhaften Lieferung/Leistung aus seinem oder dem Verschulden von zur Auftragserfüllung beigezogenen Gehilfen entstehen.

#### **11. Pönale**

Bei Lieferverzug ist der Auftragnehmer bis zur vollständigen Lieferung/Leistung verpflichtet, für jede angefangene Woche

des Verzugs ein Pönale in Höhe von 5 % des Gesamtbestellwertes (einschließlich USt) zu zahlen, maximal jedoch 20 % des Gesamtbestellwertes (einschließlich USt). Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens (vgl. Punkt 10. dieser Einkaufsbedingungen) bleibt vorbehalten.

#### **12. Fertigungsunterlagen / Geheimhaltung**

Muster, Modelle, Zeichnungen, Klischees und sonstige Behelfe, die wir dem Auftragnehmer zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen zur Verfügung stellen, bleiben unser materielles und geistiges Eigentum, über das wir frei verfügen dürfen. Diese Behelfe dürfen nur zur Ausführung unserer Aufträge verwendet und betriebsfremden dritten Personen ohne unsere Zustimmung weder zugänglich gemacht noch überlassen werden. Nach Ausführung des Auftrages sind sie uns kostenlos zurückzustellen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Wahrung sämtlicher unserer Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihm im Zuge der Durchführung des Auftrags bekannt werden.

#### **13. Schutzrechte**

Der Auftragnehmer versichert, dass die von ihm gelieferte Ware keinerlei Verkaufsbeschränkungen – insbesondere Eigentumsvorbehalten – unterliegt und durch Verarbeitung oder Weiterveräußerung der gelieferten Ware in- und ausländische Schutzrechte welcher Art immer nicht verletzt werden.

Der Auftragnehmer hält uns in diesem Zusammenhang vollkommen schad- und klaglos. Sollten in diesem Zusammenhang gegen uns von einem Dritten Ansprüche geltend gemacht werden, steht uns die Auswahl unserer Rechtsvertretung frei und ist der Auftragnehmer zu vollem Kostenersatz verpflichtet.

#### **14. Gerichtsstand / anzuwendendes Recht**

Auf diesen Vertrag ist österreichisches Recht, nicht jedoch das UN-Kaufrecht, anzuwenden.

Streitigkeiten sind vor dem sachlich zuständigen Gericht in 4910 Ried im Innkreis / Österreich auszutragen.

#### **15. Salvatorische Klausel**

Falls einzelne Bestimmungen der Verträge unwirksam oder undurchführbar sein sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und des Vertrags insgesamt davon nicht berührt. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragsteile, die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen Bestimmung soweit wie möglich entspricht.